

Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters (Reinigungsbranche)

Informationen für die Anbieterin oder den Anbieter

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1) sowie in Art. 6 und 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB; SR. 172.056.11).

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines staatlichen Auftrags.

Ziel dieser Norm ist die Sicherung sozialer Errungenschaften, die Wahrung des Arbeitsfriedens sowie die Verhinderung unerwünschter sozialpolitischer Auswirkungen. Wettbewerbsverzerrungen unter Anbietenden sollen verhindert werden. Arbeitgebende, welche die oben genannten Bestimmungen einhalten, dürfen gegenüber denjenigen, die sie nicht respektieren, nicht benachteiligt werden.

Subunternehmen und Zulieferbetriebe

Die Anbietenden verpflichten Subunternehmen und Zulieferbetriebe vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Art. 8 BoeB und Art. 6 VoeB. Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmung sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann kontrollieren zu lassen (Art. 8 Abs. 2 BoeB).

Mit der Kontrolle der Arbeitsbedingungen können die paritätischen Kommissionen gemäss GAV für die Reinigungsbranche in der D-CH oder gemäss Convention Collective du Travail du secteur du nettoyage pour la Suisse romande betraut werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im Arbeitsgesetz und im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn obliegt dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Wichtig: Bei der Durchführung der Kontrollen der oben genannten Bestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Mitwirkungspflicht, Rechtsschutz und Sanktionen

Die Anbieterin oder der Anbieter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann handelt es sich um die individuellen, anonymisierten Lohndaten.

Bei Verletzung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen oder der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wird dies der Anbieterin oder dem Anbieter von der Auftraggeberin mittels Verfügung eröffnet. Die Anbieterin oder der Anbieter kann gegen die Verfügung innert 20

Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Bern einreichen. Ausserdem kann die Auftraggeberin

- den Zuschlag widerrufen oder die Anbieterin/den Anbieter vom laufenden Beschaffungsverfahren ausschliessen (Art. 11 BoeB) und/oder
- gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) die Verhängung einer Konventionalstrafe vorsehen (Art. 6 Abs. 5 VoeB) sowie
- die Anbieterin oder den Anbieter vom Einladungsverfahren ausschliessen.

Anbieterinnen und Anbieter, die Art. 8 BoeB verletzt haben, werden zu öffentlichen Vergaben des Bundes wieder zugelassen, wenn

- eine Bestätigung des Berufsamtes vorliegt, dass der Anbieter oder die Anbieterin die Arbeitsbedingungen einhält;
- wenn die im Arbeitsgesetz bzw. im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorgane bestätigen, dass der Anbieter oder die Anbieterin die Arbeitsschutzbestimmungen einhält;
- wenn das EBG bestätigt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Lohnleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet.

Kein Zwang zum Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen und Anbietern keinen Anschluss an den nicht-verbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV verlangt, um unsoziale Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen und Anbietern zu verhindern.

Änderungen des GAV

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch

Bezugsadresse für die GAV:

GAV Deutschschweiz:
Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz
Konradstrasse 9
Postfach 7190
8023 Zürich
Tel: 043 366 6696
Fax: 043 366 66 97

GAV Suisse Romande:
FREN
Case postale 1205
1001 Lausanne
Tel 021 796 33 00
Fax 021 796 33 11
www.fren-net.ch

Bern, Juni 2006